

Kleine Anfrage

## Steuerentlastung von Ärztteinkommen in einer Aktiengesellschaft

---

Frage von Landtagsabgeordneter Wendelin Lampert

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

### Frage vom 04. November 2015

Wenn ein Arzt für seine Praxistätigkeit eine Aktiengesellschaft gründet, kann er hohe Beiträge an Sozialleistungen sparen. Gemäss Urteil des Verwaltunggerichtshofes 2013 Nr. 67 wollte ein Arzt statt eines Einkommens von mehr als CHF 1,2 Mio. nur noch ein Einkommen von CHF 300'000 deklarieren. Alleine dadurch hätte er Beiträge an AHV/IV/FAK von über CHF 100'000 pro Jahr eingespart, also mehr als der durchschnittliche Jahreslohn in diesem Land.

Die Entscheidung des Verwaltunggerichtshofes 2013 Nr. 67 ist nicht endgültig und wurde an den Staatsgerichtshof weitergezogen. Anscheinend ist man trotz eines steuerpflichtigen Erwerbs im Umfang von CHF 1'244'290 Jahr 2010, nicht bereit, ein Jahresbruttogehalt von CHF 515'394 zu versteuern.

- \* Wie viele Ärzte mit OKP-Zulassung haben für ihre Tätigkeit eine juristische Person gegründet?
- \* Wie viele gerichtliche Festlegungen des zu versteuernden Gehalts von Ärzten, die eine juristische Person gegründet haben, wurden bis heute getroffen?
- \* Wie viele Festlegungen von Ärztteinkommen sind derzeit noch strittig?
- \* Wie hoch sind die gerichtlich festgelegten Jahreseinkommen in den bisher rechtsgültig entschiedenen Fällen?
- \* Befinden sich unter den Ärzten, welche mit der Steuerverwaltung bzw. der AHV um die Festsetzung ihres steuerbaren Einkommens streiten, auch Vorstandsmitglieder der Ärztekammer?

### Antwort vom 06. November 2015

Zu Frage 1: Derzeit üben 36 Ärzte mit OKP-Zulassung in Liechtenstein ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis zu einer Ärztesgesellschaft aus.

Zu Frage 2: Bis heute wurde nur in einem Fall das Verfahren betreffend die Festsetzung des Gehaltes eines Arztes an obere Instanzen weitergezogen. Dieses Verfahren ist noch vor dem Staatsgerichtshof hängig, weshalb derzeit kein rechtskräftig gerichtlich festgelegtes Jahreseinkommen eines Arztes vorliegt. Der Verwaltungsgerichtshof hat im zitierten Urteil ausgeführt, weder die Gründung und Führung der Ärzte-AG noch die Anstellung des Beschwerdeführers bei seiner Aktiengesellschaft sei missbräuchlich. Jedoch stellte der zwischen dem Beschwerdeführer und seiner eigenen Aktiengesellschaft vereinbarte, ungewöhnlich tiefe Lohn eine Steuerumgehung dar.

Zu Frage 3: Abgesehen vom erwähnten gerichtsanhängigen Fall ist derzeit vor der Steuerverwaltung eine Einsprache betreffend Lohnfestsetzung hängig.

Zu Frage 4: Siehe Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 5: Da es sich um laufende Verfahren handelt, erteilt die Regierung hierzu keine Auskunft.